

ZH_OBERGERICHT SB190459 vom 10. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190459

FR: ZH_OBERGERICHT SB190459 du 10 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190459 del 10 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten anlagegemäss eines Vergehens schuldig gesprochen und ihm folgerichtig die ganzen Verfahrenskosten auferlegt. Diese Kosten setzen sich aus der Entscheidunggebühr der ersten Instanz von Fr. 1'200.–, der Gebühr für die Strafuntersuchung von Fr. 1'100.–, der Kosten für das Gutachten von Fr. 4'500.– und der Auslagen der Polizei von Fr. 60.– zusammen, was ein Total von Fr. 6'860.– ergibt.

E. 1.2

Die Auflage dieser gesamten Kosten zu Lasten des Beschuldigten kommt angesichts des Ausgangs des Berufungsverfahrens nicht in Frage. Nachdem er allerdings Einsprache gegen den Strafbefehl des Statthalteramtes vom 2. April 2018 erhoben hat, welcher nun rechtskräftig geworden ist und da der Beschuldigte vor erster Instanz zudem noch einen Freispruch beantragen liess (Urk. 22), rechtfertigt sich jedoch die Auflage eines Teils der nach Erlass des Strafbefehls entstandenen Verfahrenskosten. Mit Erhebung der Einsprache musste der Beschuldigte nämlich damit rechnen, dass bei einer Weiterführung der Untersuchung gewisse zusätzliche Kosten anfallen würden.

E. 1.3

Die Gebührenverordnung sieht für die Führung einer Strafuntersuchung nach einer Einsprache gegen einen Strafbefehl eine Gebühr bis zu Fr. 5'000.00 vor (§ 6 lit. d GebV StrV), wobei diese wie alle anderen Kausalabgaben dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat (BGer 6B_253/2019 Urteil vom 1. Juli 2019). Angesichts der ursprünglich vom Statthalter vorgesehenen Gebühr von Fr. 550.00 (Urk. 7) – welche mit der Rechtskraft des Strafbefehls verbindlich vom Beschuldigten zu tragen ist – erscheint es vertretbar, ihm von den Gebühren der Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft einen in einem angemessenen Verhältnis dazu stehenden Teil davon, nämlich einen Pauschalbetrag von Fr. 400.00 sowie die Fr. 60.00 für Auslagen der Polizei, aufzuerlegen.

E. 1.3.1

Die Vorinstanz stellte sich auf den Standpunkt, das Statthalteramt des Bezirks Bülach sei als Übertretungsstrafbehörde gemäss Art. 357 Abs. 4 StPO gehalten gewesen, das Verfahren der Staatsanwaltschaft zu überweisen, nachdem sich aufgrund des eingeholten Gutachtens eine rechtliche Qualifizierung des dem Beschuldigten vorgeworfenen Verhaltens als Vergehen und nicht mehr nur als Übertretung aufgedrängt habe. Die Staatsanwaltschaft habe sich sodann ent-

- 7 - schieden, nach Abschluss ihrer Untersuchung Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben. Diese Entscheidungen seien gemäss Rechtsprechung des Ober- gerichts für das Gericht nicht überprüfbar (Urk. 32 S. 6). Ferner führe eine Über- prüfung des Vorgehens des Statthalteramtes und der Staatsanwaltschaft dazu, dass ersteres nach Einsicht in das Gutachten gehalten gewesen sei, den Fall der Staatsanwaltschaft zu überweisen und letztere berechtigt gewesen sei, Anklage zu erheben. Zwar vermöge ein Gutachten alleine eine Sachlage nicht grund- legend zu ändern. Allerdings habe das Gutachten vorliegend neue Erkenntnisse zutage gefördert, welche eine neue Beurteilung ermöglicht und eine neue recht- liche Würdigung erlaubt habe. Aus der Sicht der Untersuchungsbehörden sei dadurch eine neue Rechtslage entstanden, die anders zu qualifizieren gewesen sei. Ob eine geänderte Sach- und/oder Rechtslage im Sinne von Art. 355 Abs. 3 lit. d StPO vorgelegen habe, welche die Staatsanwaltschaft auf jeden Fall zur An- klage beim erstinstanzlichen Gericht berechtige bzw. ob diese Frage durch das Gericht überhaupt überprüft werden dürfe, spiele jedoch gar keine Rolle. Die Staatsanwaltschaft habe nämlich nach der zuständigkeithalber erfolgten Über- weisung durch das Statthalteramt im Sinne von Art. 299 Abs. 2 lit. a-c StPO erst- mals über die Art ihrer Verfahrenserledigung zu entscheiden gehabt. Mit anderen Worten habe es sich nicht um einen Entscheid über das weitere Vorgehen nach Erhebung einer Einsprache im Sinne von Art. 355 Abs. 3 lit. a-d StPO gehandelt. Nach Überweisung des Verfahrens sei demnach ein Rückzug der Einsprache durch den Beschuldigten nicht mehr möglich gewesen (Urk. 32 S. 7 f.).

E. 1.3.2

Was die Rüge des Beschuldigten betreffend Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch das Statthalteramt wegen unterbliebener Anzeige der bevorstehen- den Überweisung des Verfahrens bzw. Wiedererwägung des Strafbefehls anbe- langt, erwog die Vorinstanz, dass der Beschuldigte vorderhand (tatsächlich) nicht über den Eingang des Gutachtens und die bevorstehende Überweisung in Kennt- nis gesetzt worden sei. Nachdem die Staatsanwaltschaft ihm das Gutachten je- doch mit Schreiben vom 30. Juli 2018 zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zuge- stellt und er sich am 8. November 2018 dazu geäußert habe, hätte er spätestens in dieser Phase seine Einsprache zurückziehen müssen. Der erst am 5. März 2019 erfolgte Rückzug sei dagegen verspätet und daher unbeachtlich (Urk. 32

- 8 - S. 8). Mit anderen Worten wäre gemäss der Vorinstanz der Rückzug der Ein- sprache durch den Beschuldigten zu beachten gewesen und der Strafbefehl des Statthalteramtes vom 18. Juli 2017 demnach rechtskräftig geworden, wenn dieser vor der Überweisung an die Staatsanwaltschaft oder eben unmittelbar nach Kenntnisnahme der neuen Situation – nämlich der Ergebnisse des Gutachtens und der erfolgten Überweisung vom Statthalteramt an die Staatsanwaltschaft – durch den Beschuldigten erfolgt wäre.

E. 1.4

Sodann ist davon auszugehen, dass das vom Statthalteramt Bülach in Auf- trag gegebene Gutachten nicht ausschliesslich Grundlage für die Erstellung einer groben Verletzung der Verkehrsregeln bilden, sondern nach erfolgter Einsprache

- 14 - des Beschuldigten gegen die Verurteilung wegen einer Übertretung (auch) den Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung erhärten sollte. Der Beschuldigte war überdies orientiert, dass der Auftrag für das Gutachten erteilt und wie der Fragenkatalog aussehen würde. Angesichts des Ausgangs des vorliegenden Ver- fahrens wäre es jedoch

unverhältnismässig und würde sich nicht mit dem Äquivalenzprinzip vereinbaren lassen, wenn dem Beschuldigten die gesamten Kosten des letztlich sehr aufwendigen Gutachtens auferlegt würden. Angemessen erscheint die Auflage eines Teilbetrages von Fr. 1'000.–.

E. 1.4.1

Das für die Verfolgung einer Übertretung im Bezirk Bülach örtlich und sachlich zuständige Statthalteramt Bülach hat, wie gesagt, gestützt auf den Polizeirapport der Kantonspolizei Zürich vom 14. Juni 2017 ohne weitere Beweiserhebungen den Strafbefehl vom 19. Juli 2017 wegen einer einfachen Verkehrsregelverletzung erlassen (Urk. 8). Wenn die Strafbehörde sofort einen Strafbefehl erlässt, kann in analoger Anwendung von Art. 309 Abs. 4 StPO auf eine Untersuchung verzichtet werden. Dass die Strafbehörde die beschuldigte Person in den allermeisten dieser Fälle nicht persönlich befragt und nur die Polizeiakten kennt, entspricht einer lange praktizierten Realität. Wenn auch aufgrund häufig rudimentärer polizeilicher Unterlagen nicht sicher ist, ob die Strafbehörde über alle massgebenden Grundlagen verfügt, um auf korrekte Weise eine Sanktion auszusprechen, ist ein solches Vorgehen, aufgrund der Polizeiakten einen Strafbefehl auszufällen, sowohl gesetzlich verankert als auch durch die Praxis gestützt. Nachdem der Beschuldigte Einsprache gegen den Strafbefehl des Statthalteramtes erhoben hatte, war dieses in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren gehalten, die (weiteren) Beweise abzunehmen, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich waren (Art. 357 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 355 Abs. 1 StPO).

E. 1.4.2

Als erstes zog das Statthalteramt Bülach die Videoaufzeichnung des beanstandeten Fahrmanövers des Beschuldigten bei (Urk. 3/1-2) und dürfte diese gesichtet haben, was zweifellos eine sinnvolle Untersuchungshandlung darstellte. Im Weiteren entschied sie sich, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten ein Gutachten zur Analyse des Fahrmanövers in Auftrag zu geben

- 9 - (Urk. 9/5; Urk. 4/2), was ebenfalls zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Nach Eingang und Durchsicht des Gutachtens hegte das Statthalteramt den Verdacht, das in Frage stehende Verhalten des Beschuldigten könnte nicht nur eine einfache, sondern eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln und damit nicht bloss eine Übertretung, sondern ein Vergehen darstellen (Urk. 4/5; Urk. 10). Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, sieht das Gesetz in Art. 357 Abs. 4 StPO vor, dass die Übertretungsstrafbehörde den Fall der Staatsanwaltschaft überweist, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach ihrer Auffassung als Vergehen strafbar ist (Urk. 32 S. 5). Angesichts dieser Bestimmung ist nicht zu beanstanden, dass das Statthalteramt die Angelegenheit mit Verfügung vom 26. März 2018 zur weiteren Behandlung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland überwies (Urk. 10). Der Vorinstanz und der entsprechenden Kommentierung ist nicht zuletzt darin beizustimmen, dass die in Art. 357 Abs. 4 StPO vorgesehene Überweisung auch dann zu erfolgen hat, wenn erst nach erfolgter Einsprache des Beschuldigten gegen den Strafbefehl festgestellt wird, dass ein Verbrechen oder Vergehen vorliegen könnte (Urk. 32 S. 5; Schmid/Jositsch, Handbuch zum schweizerischen Strafprozessrecht, 3. Auflage, 2017, N 1361). Die Strafprozessordnung bietet den Strafbehörden jedoch keine Möglichkeit, ihre Entscheide auf Gesuch oder von Amtes wegen "in Wiedererwägung" zu ziehen. Das Vorgehen des Statthalteramtes, den von ihm erlassenen Strafbefehl in Wiedererwägung zu ziehen, vermochte sich daher auf keine rechtliche Grundlage zu stützen und daher keine

Wirkungen zu entfalten. Beachtenswert ist sodann die in der Literatur zum in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 355 StPO geführten Strafbefehlsverfahren vertretene Auffassung, wonach der Rückzug der Einsprache eines Beschuldigten keine Auswirkung auf Untersuchungshandlungen betreffend Delikte habe, die erst nach der Einsprache entdeckt oder bekannt werden (BSK StPO II-Riklin, N 5 zu Art. 356). Anders sieht es gemäss dieser Auffassung allem Anschein hinsichtlich der im ursprünglichen Strafbefehl bereits beurteilten Sachverhalte aus, welche nachträglich in rechtlicher Hinsicht anders zu qualifizieren sind oder für die sich aufgrund einer geänderten Sach- und/oder Rechtslage ein anderes Strafmass oder eine andere Sanktion aufdrängen. In einer solchen Situation ist die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. c und d StPO zwar berechtigt, einen neu-

- 10 - en Strafbefehl zu erlassen bzw. eine Anklage zu erheben (Urteil BGer vom 26. September 2019 6B_1321/2018 E. 13.3.3), doch kann der Beschuldigte, bis dies geschieht – gemäss dieser Lehrmeinung also selbst bei einer bereits offensichtlich geänderten Sach- und/oder Rechtslage und daher bei wesentlich zu milde ausgefallener Bestrafung – durch einen Rückzug seiner Einsprache erreichen, dass der für ihn günstigere Strafbefehl wieder auflebt und er so einer härteren Beurteilung und Sanktion entgeht (BSK StPO II-Riklin, N 4 f. zu Art. 356). Letztlich besteht auch vorliegend eine solche Situation: Gemäss den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz förderte das Gutachten des Forensischen Instituts (lediglich) insofern neue Erkenntnisse zutage, als zusätzliche, sich bisher nicht mit der erforderlichen Sicherheit aus den Akten ersichtliche Sachverhaltselemente bzw. Details des Fahrmanövers des Beschuldigten und damit des gleichen Lebensvorganges, der bereits im Strafbefehl des Statthalteramtes beurteilt wurde, bekannt wurden. Diese zusätzlichen Sachverhaltselemente erlauben grundsätzlich eine neue rechtliche Würdigung des Sachverhalts bzw. führen dazu, dass sich die Rechtslage anders darstellt als gestützt auf den blossen Polizeirapport. Davon dass nach Erlass des Strafbefehls neue Straftaten entdeckt worden wären, kann indessen nicht die Rede sein. Gemäss dem in Art. 357 Abs. 2 StPO enthaltenen Globalverweis auf die Vorschriften des Strafbefehlsverfahrens der Staatsanwaltschaft stehen der Übertretungsstrafbehörde nach einer Einsprache im Grundsatz zwar die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie der Staatsanwaltschaft in Art. 355 Abs. 3 StPO. Was der Übertretungsstrafbehörde jedoch versagt bleibt, ist der Erlass eines (neuen) über ihren Kompetenzbereich hinausgehenden Strafbefehls oder die Erhebung einer Anklage. Dies ist gleichzeitig der Grund, weshalb sie bei Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen zur Überweisung des Verfahrens an die hierfür kompetente Staatsanwaltschaft gezwungen ist. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass in gewissen Kantonen die Staatsanwaltschaften auch für die Verfolgung von Übertretungen zuständig sind. Ist dies der Fall, entfällt die Notwendigkeit einer Überweisung, nachdem sich der Tatverdacht auf ein Vergehen ausdehnt; vielmehr ermittelt die gleiche Behörde weiter. So oder anders ist eine Strafuntersuchung gegen einen Beschuldigten als ein einziger Vorgang zu betrachten, und zwar ungeachtet dessen, dass sie - 11 - von der Übertretungsstrafbehörde und von der Staatsanwaltschaft zu gewissen Teilen geführt wird. Dafür spricht denn auch der bereits erwähnte Globalverweis in Art. 357 Abs. 2 StPO oder die Verwertbarkeit der von der anderen Untersuchungsbehörde gesetzmässig erhobenen Beweismittel. Sodann ist es (auch) im rein staatsanwaltschaftlich geführten Strafbefehlsverfahren so, dass aufgrund der gesetzlichen Regelung der Zeitpunkt, in welchem die Einsprache spätestens zurückgezogen werden kann, sehr weit in das

aufgrund der Einsprache eingeleitete ordentliche Strafverfahren hineinverlegt wird (Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. 2012, S. 622 f.). Die Rückzugsmöglichkeit endet nämlich erst, wenn die Staatsanwaltschaft einen neuen Strafbefehl erlässt oder eine Anklage erhebt oder bei Abschluss der Parteivorträge der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, sollte die Staatsanwaltschaft schlicht an ihrem ursprünglichen Strafbefehl festgehalten haben (Art. 356 Abs. 3 StPO). Der im staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren stehenden beschuldigten Person wird dadurch Gelegenheit geboten, sich einen Überblick über die Sach- und Rechtslage und die Chancen ihrer Einsprache zu verschaffen (Daphinoff, a.a.O., S. 623). Durch einen rechtzeitig erklärten Rückzug lebt der durch die Einsprache zunächst dahin gefallene Strafbefehl wieder auf. In concreto hätte ein Rückzug der Einsprache des Beschuldigten zweifellos dazu geführt, dass der Strafbefehl des Statthalteramtes rechtskräftig geworden wäre, wenn er diesen erklärt hätte, solange das Verfahren noch beim Statthalteramt pendent war. Daran hätte sich nichts geändert, wenn sich bereits vor der Überweisung klar ergeben hätte, dass sich der Beschuldigte mit seinem Verhalten in Tat und Wahrheit nicht nur einer Übertretung, sondern eines Vergehens schuldig gemacht hätte, mit anderen Worten feststeht, dass der Strafbefehl nicht dem strafbaren Verhalten des Beschuldigten entspricht und daher "falsch" ist. Weshalb dem zunächst im Übertretungsverfahren verfolgten Beschuldigten die Option des Rückzugs seiner Beschwerde mit der gemäss Art. 357 Abs. 4 StPO zuständigkeitshalber notwendigen Überweisung an die Staatsanwaltschaft oder zu einem anderen folgenden Zeitpunkt bis zum Erlass eines Strafbefehls bzw. Erhebung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr offen stehen sollte, ist mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht ersichtlich. Zu betonen ist ferner,

- 12 - dass dem Beschuldigten in einem staatsanwaltschaftlich geführten Strafbefehlsverfahren – nicht zuletzt aus Fairnessgründen – voranzukündigen ist, wenn die Staatsanwaltschaft eine Anklage zu erheben gedenkt, was durch den Rückzug einer Einsprache verhindert werden kann. Bei Abschluss des Vorverfahrens durch Festhalten am ursprünglichen Strafbefehl bzw. bei Erlass eines neuen Strafbefehls ist eine solche Vorankündigung nicht notwendig, weil der Beschuldigte im ersten Fall den Strafbefehl bereits kennt und bis zur Fällung des erstinstanzlichen Urteils über die Rückzugsmöglichkeit verfügt und ihm im zweiten Fall wiederum erneut die Einsprache offen steht. Sowohl aufgrund dieser Überlegungen als auch angesichts der ungeklärten Rechtslage war es nicht angängig, dem Beschuldigten die Möglichkeit des Rückzugs der Einsprache vor Erhebung der Anklage zu versagen. Zumal Gesetz und Praxis mit den Strafbefehlsverfahren Verurteilungen ohne persönliche Befragung und ohne Sichtung von Beweismitteln alleine aufgrund eines Polizeirapports vorsehen und gestatten, ist in der Konsequenz hinzunehmen, dass eine solchermaßen betroffene beschuldigte Person im Einzelfall von den prozessualen Gegebenheiten profitieren kann und erreicht, dass sie günstiger beurteilt werden muss, als sie es tatsächlich verdient hätten. Es ist nicht statthaft, dies zu verhindern, indem der Überweisung von der Übertretungsstrafbehörde an die Staatsanwaltschaft eine gesetzlich nicht vorgesehene Wirkung in Form eines unwiderruflichen Dahinfallens eines davor ergangenen Strafbefehls zudedacht wird.

E. 1.4.3

Der Beschuldigte liess mit Schreiben vom 5. März 2019 und damit vor Erhebung der Anklage vom 2. April 2019 seine Einsprache gegen den Strafbefehl vom 19. Juli 2017 zurückziehen (Urk. 14/10 S. 5). Gemäss dem Gesagten ist dieser Rückzug beachtlich. Das

Verfahren ist aufgrund der Rückzugserklärung des Beschuldigten zu erledigen, womit der Strafbefehl des Statthalteramtes des Bezirkes Bülach vom 18. Juli 2017 rechtskräftig wurde. Auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. April 2019 ist demgemäss nicht einzutreten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anklagevorwurf erübrigt sich damit.

- 13 - III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten

E. 1.5

Auf die Auflage weiterer Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens ist zu verzichten. Die vorinstanzlich festgelegte Gerichtsgebühr hat bei diesem Verfahrensausgang ausser Ansatz zu fallen.

E. 1.6

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte im Berufungsverfahren obsiegt, hat eine Gebühr für das Berufungsverfahren ebenfalls ausser Ansatz zu fallen.

E. 2

Entschädigung

E. 2.1

Grundsätzlich hat eine Beschuldigte Person dann Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte sowie Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, wenn sie freigesprochen wird (Art. 429 Abs. 1 lit. a-c StPO).

E. 2.2

Das Ergebnis des vorliegenden Verfahrens, wonach wegen des Rückzugs der Einsprache keine Verurteilung wegen einer groben Verletzung der Verkehrsregeln erfolgen kann, kommt einem Freispruch sehr nahe, weshalb eine Entschädigung gerechtfertigt ist. In Anbetracht der prozessualen und rechtlichen Fragen war der Beizug einer anwaltlichen Verteidigung auch nicht ungerechtfertigt. Insofern ist ein Entschädigungsanspruch zu bejahen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein nicht unerheblicher Teil des Aufwands der Verteidigung dem Übertretungsstrafverfahren zuzurechnen ist, für welches keine Entschädigung ge-

- 15 - schuldet ist. Der Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl erfolgte erst am

E. 2.3

Im Berufungsverfahren reichte der Verteidiger seine Honorarnote über einen Gesamtaufwand von Fr. 14'147.40 ins Recht, bestehend aus Fr. 13'850.– Honorar für 55.4 Stunden Aufwand sowie Fr. 297.40 Spesen (Urk. 47 S. 3). Die Berufungsverhandlung dauerte rund 1.5 Stunden (Prot. II S. 4 ff.). Zuzüglich Weg resultiert somit inkl. MwSt eine Gesamtforderung von rund Fr. 15'910.– bzw. Fr. 11'403.– abzüglich der Aufwände für das Übertretungsstrafverfahren von gerundet Fr. 4'507.– (inkl. MwSt). Dies erscheint angesichts der zur Beurteilung stehenden Vorwürfe, der Bedeutung des Falles und der Verantwortung des Rechtsvertreters als zu hoch. Angemessen erweist sich eine

Entschädigung für das gesamte Verfahren in Höhe von Fr. 10'000.– (inkl. MwSt und Barauslagen). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A. _____ seine Einsprache gegen den Strafbefehl des Statthalteramtes des Bezirkes Bülach vom 18. Juli 2017 (ST.2017.5741) zurückgezogen hat und der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. April 2019 wird nicht eingetreten.

- 16 - 3. Die Kosten des Vorverfahrens werden dem Beschuldigten im Teilbetrag von Fr. 460.– und die Kosten des Gutachtens im Teilbetrag von Fr. 1'000.– auf- erlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 4. Die Kosten beider gerichtlicher Verfahren fallen ausser Ansatz.

E. 5

Dem Beschuldigten wird für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 6

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Statthalteramt des Bezirkes Bülach – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 34

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 17 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Februar 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. H. Kistler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.